

Vertrag



über die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte

zur einmaligen Überlassung zur regelmäßigen Überlassung

Zwischen: Der Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung Forstinning,
Graf-Sempt-Straße 8, 85661 Forstinning

vertreten durch: Den Hausverwalter des Pfarrheimes,
Herrn Steffen Jung (Vertretung: Herrn Diakon Hans Dimke)

- nachfolgend **Vermieter** genannt –

und Vor- und Nachname des Veranstaltungsleiters

_____ E-Mail: _____

vertreten durch (bei Minderjährigen) _____

Adresse: _____

Telefon: Privat _____ Mobil _____

Konto-Nr. Hausbank/IBAN: _____

- nachfolgend **Veranstalter** genannt -

wird nach Maßgabe der Haus- und Benutzungsordnung welcher Bestandteil dieses Vertrages ist,
folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vermieter überlässt dem Veranstalter am (Datum) _____

im Anwesen: Pfarrheim Rupert-Mayer-Haus, Graf-Sempt-Straße 4, 85661 Forstinning

folgende Räume:

	Raum	Personen	Größe	Miete	mit Getränken	ohne Getränke	Kaution
<input type="checkbox"/>	Saal	Max. 120 Personen	159,3qm	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	400 €
<input type="checkbox"/>	Küche	Max. 5 Personen					---
<input type="checkbox"/>	Kolpingstüberl	Max. 30 Personen	44,38qm	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 €
<input type="checkbox"/>	Bistro	Max. 35 Personen	55,24qm	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	200 €
<input type="checkbox"/>	Raum Silvester	Max. 20 Personen	39,5qm	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 €
<input type="checkbox"/>	Korbinianstüberl (Kegelbahn)	Max. 20 Personen	40,44qm	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 €

-Preise gültig ab 01.01.2023 -

Art / Zweck der Veranstaltung.

Beginn der Veranstaltung _____ Uhr / Ende _____ Uhr.

Die vereinbarte Abnahme nach der Veranstaltung erfolgt am: _____ um _____ Uhr

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Miete € _____ und Kautions € _____ ist bei Vertragsabschluss bar zu entrichten. Sind Getränke von unserem Haus gewünscht, sind diese bei Abnahme der Räume direkt bar über eine Abrechnung zu begleichen. Die Schlüsselübergabe findet kurz vor der Veranstaltung statt und nur wenn vorher der Geldbetrag vorzuweisen ist. In abgesprochenen Ausnahmefällen kann bei Vertragsabschluss 14 Tage vor der Veranstaltung der vereinbarte Betrag überwiesen werden.

Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung Forstinning bei der RV-Bank Erding e.G.

IBAN DE02701696050000511269, BIC GENODEF1ISE

Maßgebender Zeitpunkt ist die Gutschrift auf dem Konto des Vermieters.

§ 2a Sonderleistungen

Bereitstellung von Equipment wie: WLAN, Verstärkeranlage mit Bluetooth, Stehtische, sowie die vorhandenen Biertischgarnituren und Kücheneinrichtungsgegenstände werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 3 Kautions Veranstalter

Der Mieter verpflichtet sich an den Vermieter als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautions in Höhe von € _____ zu entrichten, die gleichzeitig mit der Miete zu übergeben sind. Sind keine Schäden festgestellt worden, wird die Kautions nach der Veranstaltung grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen später wieder zurücküberwiesen.

§ 4 Mietgebrauch

(1) Der Vermieter stellt die Räumlichkeiten entsprechend § 1 dieses Vertrages zur Verfügung. Er haftet nicht für die Geeignetheit der Räume für die Zwecke des Veranstalters. Vielmehr ist dieser verpflichtet, die Gebrauchstauglichkeit der Räume und die Geeignetheit der technischen Anlagen und Geräte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Veranstalter stellt ferner sicher, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Räume nicht benutzt werden.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Grundsätze der katholischen Kirche und ihrer Lehre sowie der Haus- und Benutzungsordnung des Objektes zu sorgen. Insbesondere hat der Veranstalter unzumutbare Lärmbelästigungen gegenüber Nachbarn zu vermeiden; die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes sowie sonstiger öffentlich rechtlicher Vorschriften zu beachten.

(3) Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen holt der Veranstalter vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung auf eigene Kosten ein.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich darüber hinaus, die Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Untervermietung sowie Änderung des Veranstaltungszweckes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

(5) Wenn über die vom Vermieter vorgenommene Ausstattung der Räume hinaus weitere Vorrichtungen geschaffen oder Einrichtungsgegenstände, Dekorationen etc. in die überlassenen Räume eingebracht werden sollen, so ist hierzu die Zustimmung des Vermieters erforderlich.

(6) Der Vermieter behält sich vor, die Räume bei unaufschiebbaren Bau- und Reparaturmaßnahmen vorübergehend zu schließen bzw. zu sperren.

(7) Flatrate-Partys sind nicht gestattet.

(8) Konfetti Gebrauch und Konfetti Kanonen sind nicht gestattet.

§ 5 Übergabe

Der Veranstalter hat sich unverzüglich nach Betreten der überlassenen Räume von deren ordnungsgemäßem Zustand sowie der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen; evtl. Mängel sind sofort dem Vermieter anzuzeigen. Andernfalls gelten die Räume als bei Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben. Da das Objekt durch mehrere Veranstalter zeitversetzt genutzt wird, gilt dies für jede Veranstaltung gesondert.

§ 6 Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Gebrauchs sowie nach jeder Veranstaltung hat der Veranstalter die Räume vollständig geräumt, gereinigt bis spätestens 10 Uhr am Folgetag und in dem Zustand zurückzugeben, in welchem sie sich bei Übergabe befunden haben.
- (2) Die Müllentsorgung hat der Veranstalter in mitgebrachten Behältern auf eigene Kosten zu erledigen. Die Entsorgung über unserer Hauseigenen Restmülltonne ist nicht gestattet.
- (3) Werden die Räume nicht fristgemäß freigegeben, so kann diese der Vermieter auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter haftet für den durch Verzug entstandenen Schaden.

§ 7 Haftung / Versicherung

- (1) Der Veranstalter haftet dem Vermieter gegenüber für die Erfüllung des Vertrages, für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer und für Ersatz aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursachten Schäden neben dem Schädiger als Gesamtschuldner.
- (2) Dem Veranstalter obliegt für die Dauer der Überlassung die Verkehrssicherungspflicht für den Gegenstand, das Inventar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände sowie für zum Gegenstand gehörende Zugänge.
- (3) Der Veranstalter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen diesen geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des Vermieters. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Ansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte im selben Umfang.
- (4) Der Veranstalter wird für ausreichende Versicherung sorgen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden und diese gegenüber dem Vermieter nachweisen.
- (5) Soweit der Veranstalter nicht selbst zur Beseitigung eines Schadens verpflichtet ist, wird er dem Vermieter unverzüglich Anzeige erstatten. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist der Veranstalter ersatzpflichtig.
- (6) Der Vermieter haftet für Schäden, die auf nach Vertragsabschluss entstehenden und von ihm verschuldeten Mängeln beruhen. Der Veranstalter hat für ausreichende Sicherheit von privat in die Räume eingebrachten Sachen zu sorgen.
- (7) Allgemein ist die Haftung des Vermieters jedoch beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn der Vermieter keinen Ersatz von einem Dritten (z.B. Versicherung) zu erlangen vermag und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. Die Haftungsbeschränkung greift nicht ein bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit des Veranstalters, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

§ 8 Kündigung / Rücktritt

- (1) Der Vermieter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bezahlt, die Veranstaltung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht vereinbar ist oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Veranstaltung unter Verstoß gegen diesen Vertrag durchgeführt wird. Ersatzansprüche des Veranstalters sind im Falle des Rücktritts ausgeschlossen.
- (2) Der Veranstalter kann bei einmaligen Veranstaltungen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird der Veranstalter jedoch, abgesehen vom Fall des § 4 nur dann befreit, wenn er dem Vermieter mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

§ 9 Veranstaltungsleiter

- (1) Bei Abschluss des Vertrages hat der Veranstalter einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend ist und zur Abgabe und Entgegennahme von

Willenserklärungen bevollmächtigt ist.

(2) Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Er ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer auf die Vertrags- und Haftungsbedingungen hinzuweisen.

(3) Dem Vermieter bzw. den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Sie üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Schlüsselausgabe

Die Schlüssel werden nur an den Veranstaltungsleiter ausgegeben. Sie sind nach jeder einzelnen Veranstaltung an den Vermieter zurückzugeben.

Jeder Inhaber eines Schlüssels haftet für die ihm ausgehändigten Schlüssel sowie für Schäden, die durch Verlust der Schlüssel entstehen.

§ 11 Änderungen, Teilunwirksamkeit

(1) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer München.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verständigen sich die Vertragspartner auf solche Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen bleibt unberührt.

(4) Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bestätigungen des Veranstalters:

Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift ausdrücklich, dass er für Schäden, die durch seine unsachgemäße und/oder fehlerhafte Bedienung an den ihm zu Verfügung gestellten sämtlichen technischen Anlagen und Geräten usw. verursacht werden, in vollem Umfang haftet und die dadurch entstehenden Kosten (z.B. für Reparaturen) in voller Höhe übernehmen wird.

Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift ausdrücklich, dass er den Vertrag und die Haus- und Benutzerordnung, die in den Räumen aushängt und auf der Homepage der Pfarrkirchenstiftung Forstinning einsehbar ist und als Download zur Verfügung steht, sorgfältig durchgelesen und akzeptiert hat und die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf und Übergabe der Nutzung übernimmt.

Forstinning, _____

Vermieter - Unterschrift

Veranstalter - Unterschrift-
bzw. gesetzlicher Vertreter